STADTWERKE SCHÖNEBECK

Per E-Mail an gbk@bnetza.de

Stadtwerke Schönebeck GmbH Friedrichstraße 117 39218 Schönebeck (Elbe)

Bundesnetzagentur
Große Beschlußkammer Energie
Postafch 8001
53113 Bonn

[redacted] Schönebeck, 14.02.2025

Az.: GBK-24-02-1#5; Stadtwerke Schönebeck GmbH
Stellungnahme zum Erhebungsbogen zur Datenerhebung Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung

Guten Tag,

wir nehmen Bezug auf die Einleitung des Verfahrens zur *„Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzzuverlässigkeit, der Netzleistungsfähigkeit und der Netzservicequalität im Strombereich [GBK-24-02-1#5].“* Im Zuge dessen hatten Sie am 03.02.2025 zwei Dokumente veröffentlicht und bis zum 14.02.2025 die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt. Von dieser Möglichkeit möchten wir im Folgenden fristgerecht Gebrauch machen. Wir weisen indes darauf hin, dass unsere Prüfung des umfangreichen veröffentlichten Erhebungsbogens angesichts des extrem knapp bemessenen Zeitrahmens keinesfalls abschließend sein kann. Wir müssen uns daher gegebenenfalls weiteren Vortrag im Verwaltungsverfahren vorbehalten.

Kritische Würdigung des Konsultationsprozesses

Am 03.02.2025 hat Ihre Behörde das vorbezeichnete Verfahren eröffnet und am Nachmittag den Erhebungsbogen nebst wesentlicher Erwägungen zur Konsultation gestellt. Die Frist zur Stellungnahme hat Ihre Behörde auf den 14.02.2025 festgesetzt und den betroffenen Netzbetreiber somit weniger als 10 Werktage zur Auswertung gelassen.

Angesichts dessen weisen wir darauf hin, dass die eingeräumte Stellungnahmefrist zur Würdigung des umfangreichen Erhebungsbogens **viel zu knapp** bemessen und mit den **rechtsstaatlichen Anforderungen an die Einräumung des Anhörungsrechts** nach § 67 Abs. 1 EnWG aus unserer Sicht **nicht zu vereinbaren** ist.

Bei der Beurteilung der formellen Rechtmäßigkeit des Vorgehens einer Behörde sind die Angemessenheit der Frist, in welcher Informationen den betroffenen Unternehmen von der Behörde zur Verfügung gestellt werden, von wesentlicher Bedeutung. So muss die Frist so bemessen sein, dass eine hinreichende inhaltliche Nachvollziehbarkeit, eine Bewertung und Kommunikation hierzu im Unternehmen und die Einholung externer Expertise möglich sind. Nach dem bisherigen Gang des Verwaltungsverfahrens muss daher befürchtet werden, dass die geplante Festlegung bereits unter formellen Gesichtspunkten nicht rechtmäßig ergehen kann.

Eingeschränkte Verfügbarkeit abgefragter Daten

Nach erster Auswertung des Erhebungsbogens ist zunächst darauf hinzuweisen, dass viele der erhobenen Daten den Netzbetreibern nicht zur Verfügung stehen dürften, bzw. erst mit einem erheblichen Aufwand generiert werden können. Ungeachtet der Unternehmensgröße liegen viele der abgefragten Daten schlichtweg nicht vor und lassen sich nicht für die Vergangenheit der Jahre 2022, 2023 und 2024 ermitteln. Zwar ist gestattet, Daten zu berechnen oder zu schätzen, jedoch ist zu konstatieren, dass auch eine Schätzung nur auf einer zuverlässigen Datengrundlage möglich ist. Zudem möchten wir die gesetzliche Anforderung an den Stand der Wissenschaft gemäß § 21a Abs. 2 EnWG hervorheben. Es erscheint zweifelhaft, ob eine Ableitung von Indikatoren und ggf. anreizbelegten Kennzahlen auf Grundlage von Schätzungen dieser Grundvoraussetzung genügen kann.

Datendefinitionen

Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insb. die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen zu konkretisieren.

Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren

Adressaten der Datenabfrage sowie einer nachfolgenden Qualitätsregulierung sollen nach den Äußerungen der Beschlusskammer neben Netzbetreibern im regulären Verfahren auch die Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren sein. Wir regen dringend an, dies in folgender Hinsicht kritisch zu überdenken: So sollten sowohl die **Datenabfrage** als auch die **Teilnahme an der Qualitätsregulierung** für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren **fakultativ ausgestaltet** werden. Dabei sollte die Entscheidung für die Teilnahme an der Datenabfrage noch keine „Opt-In-Wirkung" hinsichtlich einer späteren Teilnahme an der Qualitätsregulierung haben.

So erscheint eine **Ausweitung** der Qualitätsregulierung **auf die Teilnehmer am vereinfachten Verfahren** jedenfalls dann rechtlich zu beanstanden, wenn dies für die betroffenen Unternehmen **ohne Wahlmöglichkeit** und im Rahmen eines **Bonus-/Malus-Systems** erfolgen sollte. Sinn und Zweck der bisherigen Ausnahme von Netzbetreibern im vereinfachten Verfahren von der Qualitätsregulierung in § 24 Abs. 3 ARegV war es zu vermeiden, dass kleine Netzbetreiber durch den damit verbundenen regulatorischen Aufwand überproportional belastet werden. Nicht nur die Aufbereitung der umfangreichen Daten wurde vom Verordnungsgeber als übermäßige Belastung kleiner Netzbetreiber angesehen. Auch der Nachvollzug der komplexen und im Falle der Qualitätsregulierung jährlich erfolgenden regulatorischen Entscheidungen wurde vom Verordnungsgeber für kleine Netzbetreiber als zu hoch bewertet (BR-Drs. 417/07, S. 68 ff).

Diese – dem verfassungsrechtlichen Gebot der Verhältnismäßigkeit geschuldete – Entlastung kleiner Netzbetreiber hat auch unter den aktuellen Rahmenbedingungen keineswegs ihre Berechtigung verloren. Im Gegenteil ist zu konstatieren, dass kleine Netzbetreiber zusätzlich nicht nur von den Anforderungen der Energiewende in Zeiten des Fachkräftemangels besonders betroffen sind, sondern dass gerade die Neugestaltung des Regulierungsrahmens durch die BNetzA insbesondere für kleinere Netzbetreiber bereits eine erhebliche Mehrbelastung mit sich bringt. Gegen eine verpflichtende Ausweitung der Qualitätsregulierung und der zu deren Entwicklung erforderlichen Datenabfrage auf Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren spricht auch, dass nach den Angaben der Beschlusskammer durch die bisherige Qualitätsregulierung der Netzbetreiber im Regelverfahren 85 % der Letztverbraucher bundesweit abgedeckt seien. In Anbetracht dessen erscheint der geplante erhebliche Mehraufwand für ca. 600 kleinere Netzbetreiber unverhältnismäßig im Vergleich zu der lediglich geringen Anzahl der hierdurch zusätzlich berücksichtigten Letztverbraucher.

Entwurf des Erhebungsbogens

Angaben zur Netzzuverlässigkeit - Ausfallzeiten

Im Entwurf des Erhebungsbogens werden – im Gegensatz zur Datenerhebung zum Qualitätselement Netzzuverlässigkeit Strom der 4. Regulierungsperiode – keine Daten zur Berechnung der Kennzahlen zur Netzzuverlässigkeit in der Niederspannung (SAIDI) und der Mittelspannung (ASIDI) abgefragt. Gemäß RZ 3 der wesentlichen Erwägungen zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll die Abfrage mit Hilfe des Erhebungsbogens dazu dienen, einen geeigneten Datensatz sowie geeignete Indikatoren und Kennzahlen zu ermitteln, netzbetreiberindividuelle Kennzahlenwerte abzuleiten und eine Methode zu entwickeln, mit welcher die identifizierten Indikatoren gegebenenfalls auch mit finanziellen Anreizen belegt werden können. Nach den Äußerungen der Beschlusskammer im Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung soll weiterhin auch eine Bewertung der Netzzuverlässigkeit und dabei eine Betrachtung der Ausfallzeiten der betroffenen Netzbetreibers erfolgen. Insoweit sollte unseres Erachtens eine „zweigleisige" Datenerhebung zur Bestimmung des Qualitätselement vermieden werden. Vielmehr sollten die Daten zur Bestimmung des Qualitätselements **nur durch eine Datenabfrage** im Rahmen des Monitorings erhoben werden.

Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung" neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse (laufende Nummern 2.1.5; 2.1.6; 2.2.5; 2.2.6; 2.3.5; 2.3.6), zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von EEG-Erzeugungsanlagen (laufende Nummer 4.3) sowie zur Dauer von Prozessen im Zusammenhang mit Anschlussbegehren von Verbrauchseinrichtungen und Speichern (laufende Nummer 5.3)

Gemäß §§ 6, 19 NAV sind Netzbetreiber seit dem 01.01.2024 dazu verpflichtet, ein digitales Netzanschlussportal bereitzustellen. Die Verpflichtung zur Bereitstellung eines Netzanschlussportals für EEG-Anlagen besteht gemäß § 8 Abs. 7 EEG 2023 seit dem 01.01.2025. Mit Hilfe dieser Netzanschlussportale dürfte es künftig besser möglich sein, einen Überblick über Anzahl, Dauer und Netzanschlusskapazität der laufenden Netzanschlussbegehren auf effiziente Weise abzuleiten.

Es wird daher allenfalls perspektivisch möglich sein, die erforderlichen Angaben zur durchschnittlichen Dauer und dem Median der Dauer je Vorgang bereitzustellen. Dazu müssten jedoch klare Definitionen zur Verfügung gestellt werden für den beginn und das Ende des Vorgangs.

Für die bereits abgelaufenen Jahre wird jedoch für viele Netzbetreiber nur eine grobe Schätzung zur Anzahl, Dauer und den damit verbundenen Netzanschlusskapazitäten möglich sein. Der daraus resultierende Datensatz wäre aus unserer Sicht zu ungenau und anfällig für Verzerrungen, um belastbare Kennzahlenwerte für eine künftige Qualitätsregulierung ableiten zu können. Aufgrund dessen und wegen des zu großen Umfangs der Datenabfrage erachten wir eine Abfrage von Angaben zur Dauer je Vorgang „Realisierung und Verstärkung" neu realisierter oder verstärkter Netzanschlüsse allenfalls ab dem Jahr 2024 für sinnvoll.

Im Übrigen wird der Zeitpunkt, zu dem ein Anschlussbegehren vollständig vorliegt, nicht erfasst. Zusätzlich erlauben wir uns grundsätzlich uns den Hinweis, dass die Gründe für die zeitliche Dauer eines solchen Prozesses sehr unterschiedlicher Natur sein können. Insbesondere kann der Prozess auch durch eine verzögerte Zuarbeit des Petenten oder sonstige Umstände in der Verantwortung Dritter verzögert werden.

Angaben zur geographischen versorgten Fläche der Netzausdehnung am letzten Tag des (laufende Nummern 2.1.9; 2.2.8; 2.3.8)

Die Angaben zur geographischen versorgten Fläche haben gemäß dem Katalog der tatsächlichen Nutzungsarten im Liegenschaftskataster und ihrer Begriffsbestimmungen (Nutzungsartenkatalog) zu erfolgen.

Dies sorgt insbesondere für Netzbetreiber, die mehrere Gemeindegebiete versorgen, für einen unverhältnismäßig hohen Aufwand zur Herleitung der versorgten Fläche. Aus unserer Sicht war die versorgte Fläche einer der Gründe, warum die Beantragung und Genehmigung des bis 2018 angewendeten Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV zu erheblichem Prüfungs- und Verwaltungsaufwand geführt hat.

Die Vergangenheit hat jedoch auch gezeigt, dass es bereits bei der Datenabfrage zum Qualitätselement, dem Effizienzvergleich und dem Erweiterungsfaktor aufgrund von Anpassungen in den Liegenschaftskatastern, die in einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten durchgeführt wurden, zu erheblichen Einbußen in der Datenqualität kam. Der aus einer Abfrage der geographischen Fläche der Netzausdehnung resultierende Datensatz wäre zu ungenau, um belastbare Kennzahlenwerte ableiten zu können. Auf eine Abfrage dieser Daten sollte daher verzichtet werden. Insofern sollte unter Berücksichtigung der zurückliegenden Erfahrungswerte mit der Erhebung und Verarbeitung der Daten zur versorgten und geografischen Fläche eine weitestgehende Vereinfachung angestrebt werden.

Fazit

Die von Ihnen beabsichtigte Festlegung der Datenerhebung weist sowohl sachliche wie auch rechtliche Mängel auf. Mit Blick auf die dargestellten Bedenken bitten wir Sie, die von Ihnen konsultierte Datenerhebung noch einmal zu prüfen und unter Berücksichtigung der erörterten Einwände modifiziert zu Ihrer bisherigen Ankündigung zu erlassen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

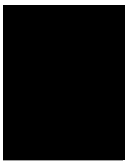

Viele G